

Vereinsjugendordnung

des 1. Schleswiger Sportvereins von 1906 e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die 06-Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, die dem 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. angehören. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung und gibt sich diese Jugendordnung.

§ 2 Zielsetzung

Die 06-Jugend setzt sich zum Ziel, alle Mitglieder in der allgemeinen Jugendarbeit als Ergänzung zur sportlichen Jugendarbeit zu betreuen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der 06-Jugend sind alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr.

§ 4 Jugendversammlung

Alljährig finden mindestens 2 Jugendversammlungen statt. Für diese gelten sinngemäß die §§ der Vereinssatzung. Alle Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a. Wahl des Jugendwartes, der volljährig sein muß.
 - b. Wahl von Mitarbeitern für den Jugendausschuß
 - c. Bestätigung von Vertretern der Abteilungen für den Jugendausschuß
 - d. Beschlußfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art.
 - e. Beschlußfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses.
- Die geplanten Jugendversammlungen sollen nach Möglichkeit vor Beginn des Winter- und Sommerhalbjahres stattfinden.
(Mai-Sept. - Okt.-April)

§ 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a. dem Jugendwart, der volljährig sein muß,
- b. je einem bis drei Mitarbeitern aus den verschiedenen Abteilungen, die von diesen gewählt und von der Jugendversammlung zu bestätigen sind. Die Mitarbeiter sollen das 12. Lebensjahr erreicht haben und dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.

Dem Jugendausschuß obliegt es,

1. die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend zu vertreten,
2. Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen.

Der Jugendausschuß tagt in der Regel monatlich oder nach Bedarf. Die Mitglieder des Jugendausschusses regeln unter sich eine Aufgabenteilung. Für Beschlußfassungen ist die Anwesenheit von 2/3 des Jugendausschusses notwendig.

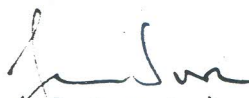
§ 6 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart muß bei der Wahl durch die Jugendversammlung volljährig sein. Er ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen und als Vorstandsmitglied aufzunehmen. Der Jugendwart hat die Belange aller Kinder und Jugendlichen im Verein 06 wahrzunehmen, diese dem Vorstand vorzutragen sowie Mittler zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand zu sein.

Für die Vertretung des Jugendwartes wird ein zweiter Jugendwart gewählt, der ebenfalls volljährig sein muß.

Schleswig, den 5. Mai 1981

*1. Schleswiger Sportverein
von 1906 e. V.*



(S o w a)
1. Vorsitzender



(Thomsen)
2. Vorsitzender